

Beschluss Neufassung der Erstattungsordnung

Gremium: Landesparteitag
Beschlussdatum: 26.11.2022
Tagesordnungspunkt: 5. Sitzung

Antragstext

1 Der Landesparteitag beschließt die folgende neue Erstattungsordnung von BÜNDNIS
2 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt.

3 Gleichzeitig tritt die Erstattungsordnung des Landesverbandes vom 27.04.2007,
4 zuletzt geändert am 07.03.2020, außer Kraft.

5 Inhaltsverzeichnis

6 Erstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt

7 § 1 Anwendungsbereich

8 § 2 persönlicher Geltungsbereich

9 § 3 sachlicher Geltungsbereich

10 § 4 Antragseinreichung

11 § 5 Fahrtkosten

12 § 6 Verpflegungsmehraufwendungen

13 § 7 Übernachtungskosten

14 § 8 Sachaufwendungen

15 § 9 Weitergehende Aufwendungen

16 § 10 Kinderbetreuungskosten

17 § 11 Abrechnungsregelung

18 § 12 Kostenträger

19 -----

20 Erstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 21 Sachsen-Anhalt

22 § 1 Anwendungsbereich

23 Die Erstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt gilt für den
24 Landesverband und alle seine nachgeordneten Gliederungen entsprechend, soweit
25 diese sich keine eigenen Erstattungsordnungen gegeben haben.

26 § 2 persönlicher Geltungsbereich

27 Erstattung nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder oder Beauftragte von BÜNDNIS
28 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt, wenn sie durch Auftrag, Beschluss oder Wahl durch
29 hierzu satzungsgemäß befugte Personen oder Parteigremien als Delegierte oder
30 Beauftragte tätig geworden sind.

31 § 3 sachlicher Geltungsbereich

32 (1) Erstattungsfähig sind nur solche Aufwendungen, die sich vor ihrem Entstehen
33 aus einem entsprechend protokollierten Auftrag, Beschluss oder einer Wahl

34 ergeben. Nicht erstattet werden Aufwendungen, die über den Auftrag, den
35 Beschluss oder die Wahl hinausreichen und/oder auf die eigene Entscheidung des
36 Mitglieds oder des*der Beauftragten zurückzuführen sind. Im Zweifel hat das
37 Mitglied oder der*die Beauftragte vorab abzuklären, ob die geplante Aufwendung
38 noch durch Auftrag, Beschluss oder Wahl gedeckt und damit erstattungsfähig ist.

39 (2) Erstattungsfähig nach dieser Ordnung sind:

- 40 • Fahrtkosten;
- 41 • Verpflegungsmehraufwendungen durch Auswärtstätigkeit;
- 42 • Übernachtungskosten;
- 43 • Sachkosten/Aufwandsersatz.

44 (4) Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Für die Erstattung ist das vorgesehene
45 Formular zu verwenden.

46 § 4 Antragseinreichung

47 (1) Die Erstattung von Aufwendungen kann nur bei der beauftragenden Stelle
48 beantragt werden (Kreis-, Landes- oder Bundesverband)

49 (2) Bei regional paritätisch besetzten Ausschüssen (z.B. Länderrat, Frauenrat,
50 Bundesfinanzrat) werden die Aufwendungen bei der entsendenden Parteigliederung
51 erstattet.

52 § 5 Fahrtkosten

53 Erstattet werden:

54 1. Die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung öffentlicher
55 Verkehrsmittel oder von Car-Sharing. Fahrtkosten der 1. Klasse werden
56 grundsätzlich nicht erstattet. In begründeten Ausnahmefällen kann eine
57 Erstattung von Fahrtkosten der 1. Klasse nach vorheriger Genehmigung
58 erfolgen. Alle Möglichkeiten der Preisermäßigung sind bei der Benutzung
59 öffentlicher Verkehrsmittel zu nutzen. Auf Antrag ist eine Bahncard 2.
60 Klasse erstattungsfähig, wenn die voraussichtlichen Einsparungen innerhalb
61 der Geltungsdauer ihre Kosten übersteigen.

62 2. Bei Benutzung privater Beförderungsmittel gilt folgender Pauschalsatz:

- 63 • Pkw 0,30 €/km.
- 64 • Bei Benutzung eines Motorrades werden 0,20 €/km erstattet.

65 Zum Nachweis der Kilometer ist der Reisekostenabrechnung eine Routenplanung der
66 tatsächlich gefahrenen Strecke beizufügen.

67 3. Die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten, wenn zur
68 Ausführung des Auftrages oder Beschlusses oder zur Ausübung des Wahlamtes
69 im Einzelfall die Benutzung anderer Verkehrsmittel nicht möglich war. Die

70 Gründe für die Benutzung eines Taxis sind im Rahmen des Erstattungsantrags
71 anzugeben.

72 4. Die tatsächlich nachgewiesenen Park- und Straßenbenutzungsgebühren. Andere
73 Nebenkosten der Fahrtätigkeit, wie etwa besonders veranlasste Aufwendungen
74 für Insassen- und Unfallversicherung bedürfen der vorherigen Genehmigung.

75 5. Flugreisen werden grundsätzlich nicht erstattet. Ausnahmen sind mit
76 Begründung möglich und bedürfen des Beschlusses des Landesvorstandes/des
77 Kreisverbandes. In diesen Fällen muss die bei diesem Flug entstandene
78 Menge klimarelevanter Treibhausgase durch Klimaschutzprojekte (bspw. über
79 „atmosfair“) kompensiert/ausgeglichen werden.

80 § 6 Verpflegungsmehraufwendungen

81 (1) Dienstreisen im Inland

82 Der Verpflegungsmehraufwand bei Dienstreisen im Inland kann nach den jeweils
83 gültigen steuerrechtlichen Pauschalsätzen nach § 9 Absatz 4a
84 Einkommensteuergesetz (EStG) abgerechnet werden. Dauert die Reise über einen
85 Kalendertag an, ist die Abwesenheitszeit für jeden einzelnen Kalendertag
86 getrennt zu erfassen. Die entsprechenden Erstattungssätze sind anschließend zu
87 summieren. Die Abrechnung nach Beleg ist nicht möglich.

88 (2) Dienstreisen im Ausland

89 Dienstreisen ins Ausland bedürfen eines gesonderten Beschlusses des
90 Landes/Kreisvorstandes. Bei Auslandsdienstreisen werden die Erstattungen
91 entsprechend der jeweiligen steuerlichen Ländergruppeneinteilung (EStR 119(4))
92 pauschal oder nach Beleg vorgenommen.

93 § 7 Übernachtungskosten

94 (1) Erstattet werden tatsächlich nachgewiesene Übernachtungskosten ohne
95 Frühstück bis zu einem Betrag von maximal 110,00 Euro für Städte mit mehr als 1
96 Mio. Einwohner und für das restliche Bundesgebiet ein Betrag von höchstens
97 100,00 Euro pro Nacht.

98 (2) In begründeten Ausnahmefällen, die im Vorfeld zu beantragen sind, kann davon
99 abgewichen werden.

100 (3) Ohne Beleg können Übernachtungsaufwendungen mit maximal 20,00 Euro pauschal
101 erstattet werden.

102 (4) Das Frühstück kann bis maximal 15,00 Euro geltend gemacht werden.

103 (5) Ist eine Mahlzeit bereits pauschal im Übernachtungspreis enthalten oder
104 anderweitig unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden, so werden pro Mahlzeit

105 Verpflegungspauschalen von der Verpflegungsmehraufwandsersatzung abgezogen.
106 Dabei werden folgende Pauschalen angesetzt:

- 107 • für ein Frühstück 20% der Ganztagespauschale;
- 108 • für ein Mittagessen 40% der Ganztagespauschale;
- 109 • für ein Abendessen 40% der Ganztagespauschale.

110 Dabei gilt bei allen abrechnungsfähigen Dienstreisen unabhängig von der
111 Gesamtdauer immer die Ganztagespauschale als Berechnungsgrundlage für diesen
112 Abzugsbetrag. Bei Auslandsdienstreisen erfolgt die Erstattung entsprechend der
113 jeweiligen steuerlichen Ländergruppeneinteilung pauschal oder nach Beleg.

114 § 8 Sachaufwendungen

115 Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die in
116 ursächlichem Zusammenhang mit der abzurechnenden Tätigkeit stehen. Ohne
117 Belegnachweis werden Sachaufwendungen nicht erstattet. Wenn Belege abhanden
118 gekommen sind und der verloren gegangene Einzelbeleg den Betrag von 25,00 Euro
119 überschreitet, ist eine Erstattung nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses
120 möglich.

121 § 9 Weitergehende Aufwendungen

122 Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattung erfasst sind, oder
123 Ausnahmen von obigen Regelungen können im Wege einer Ausnahmeregelung über einen
124 Beschluss des Vorstands erstattet werden, sofern diese durch den Haushalt
125 gedeckt sind.

126 § 10 Kinderbetreuungskosten

127 (1) Um die Teilnahme an politischen Aktivitäten im Interesse von BÜNDNIS 90/DIE
128 GRÜNEN zu ermöglichen, können Kinderbetreuungskosten in tatsächlicher Höhe auf
129 Antrag erstattet werden. Dies muss vorher beim entsprechenden Kreisverband bzw.
130 dem Landesverband angemeldet werden. Im zu stellenden Antrag ist die
131 Notwendigkeit der Übernahme der Betreuungskosten zu begründen.

132 (2) Soweit andere Parteigliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt
133 oder sachlich betroffene Dritte für eine Veranstaltung Kinderbetreuung anbieten,
134 so ist dieses Angebot vorrangig in Anspruch zu nehmen.

135 (3) Es werden nur ordnungsgemäß abgerechnete Kosten erstattet. Das
136 antragstellende Mitglied hat sicherzustellen, dass bundesgesetzliche
137 Bestimmungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmer*innen eingehalten werden und
138 eine gesetzeskonforme Anmeldung der beschäftigten Person erfolgt. Dies kann
139 beispielsweise durch den Abschluss eines geringfügigen
140 Beschäftigungsverhältnisses, welches bei der Minijob-Zentrale der
141 Bundesknappschaft zu melden ist, oder die Rechnung eines für Kinderbetreuung
142 qualifizierten Dienstleistungsunternehmens sichergestellt werden.

143 (4) Angesichts der begrenzten finanziellen Mittel des Landesverbandes ist diese
144 Regelung grundsätzlich auf besondere Terminlichkeiten beschränkt und sollte

145 nicht für reguläre Sitzungen des Landesvorstandes oder für die Erledigung der
146 regulären Tätigkeiten des jeweiligen Amtes genutzt werden.

147 § 11 Kosten zur Durchführung barrierefreier Veranstaltungen

148 Die Kosten zur Durchführung barrierefreier und -armer Veranstaltungen sind von
149 der jeweils durchführenden Gliederungsebene zu übernehmen. Entsprechende
150 Bedürfnisse sind vorher von der Gliederung abzufragen.

151 § 12 Abrechnungsregelung

152 (1) Mit Rücksicht auf die Kassenlage werden die Mitglieder und andere
153 beauftragte Personen darum gebeten, einen Teilbetrag der Partei als Spende zur
154 Verfügung zu stellen. Die entsprechende Spendenbescheinigung erstellt der*die
155 Landesschatzmeister*in oder der*die Kreisschatzmeister*in.

156 (2) Alle Kostenerstattungen sind innerhalb von drei Monaten nach Entstehung der
157 Ansprüche zu beantragen.

158 (3) Alle Anträge, die nach Fristablauf von drei Monaten eingehen, haben auf
159 sofortige Bearbeitung keinen Anspruch. Sie werden spätestens im Rahmen der
160 Jahresendabrechnung erstattet.

161 (4) Kostenerstattungen, die nach dem 15. Februar des Folgejahres geltend gemacht
162 werden, sind nicht mehr erstattungsfähig.

163 § 13 Kostenträger

164 [Gremium: Abrechnungsstelle]

165 Bundesdelegiertenkonferenz (BDK): Kreisverband

166 Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG): Landesverband

167 Länderrat: Landesverband

168 Bundes- und Landesfrauenrat: Landesverband

169 Landesparteitag (LPT): Kreisverband

170 Landesarbeitsgruppen (LAG): Landesverband

171 Landesfinanzrat (LaFiRat): Kreisverband

172 Landesvorstand (LaVo): Landesverband

173 Landesschiedsgericht: Landesverband